



Entsorgungspflicht für Bauschutt aus dem GKN

Durch den Rückbau des Kernkraftwerkes Neckarwestheim werden ab 2017 freigemessene Abfälle, die nicht mehr dem Atomrecht unterliegen, anfallen. Freigemessen bedeutet, dass es sich nicht um radioaktive Stoffe im Sinne der Strahlenschutzverordnung handelt, sondern um nicht-gefährliche, gewöhnliche Abfälle aus einem Gebäuderückbau, die nach Regelungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zu beseitigen sind.

Solche Abfälle müssen auf den Mineralstoffdeponien des Landkreises Ludwigsburg entsorgt werden. Es besteht dafür eine eindeutig gesetzlich definierte Pflicht des Landkreises für die Teile der Bauten, die auf der Gemarkung Gemmrigheim liegen. Dazu gehören neben den Verwaltungsgebäuden auch die den Reaktor umgebenden Bauteile, für deren Material die Deponien des Landkreises (Deponie BURGHOF und Deponie AM FROSCHGRABEN) ausgelegt sind. Um zu gewährleisten, dass nur vorschriftsmäßige, nicht-gefährliche Abfälle zu uns gelangen, garantiert der Landkreis als entsorgungspflichtige Körperschaft eine lückenlose und transparente Kontrolle aller Anlieferungen durch Gutachter des Umweltministeriums (zuständige Atomaufsichtsbehörde) und der AVL. Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben ist die Grundvoraussetzung für eine Entsorgung auf den landkreiseigenen Deponien. Alle dafür erforderlichen Maßnahmen wurden in den letzten Monaten zwischen dem Umweltministerium, der EnBW und allen betroffenen Landkreisen unter Federführung des Landkreistags vereinbart.

Fest steht, dass sich diese Bauabfälle, die im Zuge der Stilllegung von Kernkraftwerken anfallen und den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, fach-



gerecht auf dafür geeigneten Entsorgungsanlagen beseitigt werden müssen. Die insgesamt anfallende Menge liegt bei 3.500 t in etwa 10 Jahren Rückbaubetrieb des Kraftwerkes.

Was sind freigemessene Abfälle?

Die Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) unterscheidet zwischen drei Kategorien von Abfällen aus dem Rückbau von Kernkraftwerken:

1. Radioaktive Abfälle, die aufgrund ihrer eigenen Strahlung in einem Endlager für radioaktive Abfälle eingelagert werden.
2. Freigemessene Abfälle, deren eigene Strahlung so gering ist, dass sie auf Deponien abgelagert werden dürfen.
3. Abfälle, ohne eigene Strahlung, die dem Stoffkreislauf (Straßenbau, Metallrecycling) zugeführt werden.

Bei Punkt zwei handelt es sich um sogenannte freigemessene Abfälle. Diese sind zwar nicht – wie in Punkt drei – völlig frei von eigener Strahlung, allerdings überschreitet ihre eigene Strahlung den vorgegebenen Grenzwert von 10 Mikro-Sievert pro Jahr nicht. Dies ist die Strahlendosis, die dem internationalen Maßstab für Unbedenklichkeit entspricht und in der Umwelt auf natürliche Weise vorkommt.

Ein Vergleich – Granit vs. freigemessene Abfälle

Während die angelieferten freigemessenen Abfälle eine Jahresdosis von 10 Mikro-Sievert pro Jahr nicht überschreiten dürfen, wird eben diese Strahlendosis bereits nach einer Verweildauer von ca. 28 Stunden auf einer mit Flossenbürger Granit gepflasterten Fußgängerzone (Stuttgarter Königstraße) überschritten.